

**Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises**  
**Darmstadt-Dieburg**

**Allgemeinverfügung**  
**des Landkreises Darmstadt-Dieburg**  
**zur Verlängerung der Dritten Allgemeinverfügung vom**  
**30.10.2020**

**zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Art. 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 2. November 2020 (GVBl. S 742), ergeht folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

I.

Die am 31. Oktober 2020 bekanntgegebene Dritte Allgemeinverfügung vom 30. Oktober 2020 wird in Ziffer III. wie folgt geändert:

**„Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 29.11.2020.“**

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Es wird vollumfänglich auf die Begründung der Allgemeinverfügungen vom 17.10.2020 und 30.10.2020 verwiesen.

Das aktuell unveränderte Infektionsgeschehen erfordert die Aufrechterhaltung der verfügbten Maßnahmen, um weitere Infektionen insbesondere im Bereich der Sekundarstufe II sowie der beruflichen Schulen zu minimieren.

Eine Verlängerung der Gültigkeit der dritten Allgemeinverfügung um weitere 14 Tage ist alleine deshalb angemessen, weil die Wirksamkeit verfügbarer Maßnahmen, wie z. B. der

Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht, erst um bis zu 14 Tage verzögert eingeschätzt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Darmstadt, 12.11.2020

gez. Pflugbeil  
S. Pflugbeil

Stv. Amtsleiter